

A N T W O R T

auf die Motion der CVP-Fraktion Unterwallis, durch Herrn Grossratssuppleant Jean-Yves Gabbud, zu dringlichen Massnahmen zugunsten der Pensionskassen des Staates Wallis

(11.05.2004) (1.448)

1. Die Motion verlangt, dass der Staatsrat die nötigen Massnahmen für einen möglichst raschen Übergang vom Leistungs- zum Beitragsprimat ergreift.

Nachdem die Intervention in der Form einer Motion eingegeben wurde, ist davon auszugehen, dass die verlangten Massnahmen in einem Gesetzesakt erfolgen sollen, der in die Zuständigkeit des Grossen Rates fällt.

2. Der Text der Motion nimmt Bezug auf die "*Pensionskassen des Staates Wallis*", und erwähnt eine Unterdeckung von über 1,4 Milliarden Franken.

Aufgrund dieses Umstandes muss davon ausgegangen werden, dass sich die Motion nicht nur auf die Vorsorgekasse für das Personal des Staates Wallis (VPSW) und die Ruhegehalts- und Vorsorgekasse des Lehrpersonals des Kantons Wallis (RVKL) bezieht, sondern auch auf die dritte Institution der Ruhegehaltsordnung der Magistraten.

Soweit die Motion diese letzte Institution betrifft, kann sie ganz klar nicht angenommen werden; dies aus den Gründen, die in unserer heutigen Antwort auf die zweite Motion der CVP-Fraktion Unterwallis zu den Pensionskassen dargelegt wurden (1.449).

Zusammenfassend sei daran erinnert, dass die Ruhegehaltsordnung der Magistraten erst kürzlich einer wichtigen Revision unterzogen wurde, dass diese Ruhegehaltsordnung letztlich nur mehr die Magistraten der Exekutive betrifft, und dass die Aufrechterhaltung einer solchen Ordnung für diese Kategorie von Magistraten bestätigt werden muss.

3. a) Was die beiden anderen Vorsorgeeinrichtungen betrifft, nämlich die VPSW und die RVKL, sei zunächst daran erinnert, dass der Staatsrat mit Entscheid vom 25. Juni 2003 eine Arbeitsgruppe, bestehend aus fünf Vertretern des DFLA, des DEKS und des Finanzinspektorates sowie verbeiständet von Experten, mit der Erstellung eines Syntheseberichtes der notwendigen Massnahmen zur Stärkung des Deckungsgrades der beiden Vorsorgekassen und mit der Formulierung von Vorschlägen von Massnahmen zuhanden des Staatsrates beauftragte.

Die Arbeitsgruppe hat ihren Bericht zusammen mit einem Vorentwurf eines Rahmengesetzes am 14. Juni 2004 hinterlegt.

Diese Unterlagen befinden sich bis zum 8. Oktober 2004 in der Vernehmlassung.

- b) Im Unterschied zur zweiten Motion der CVP-Fraktion Unterwallis (1.449), welche das Studium verschiedener Massnahmen verlangt, wird mit der vorliegenden Motion gefordert, dass eine ganz präzise Massnahme möglichst rasch beschlossen wird, nämlich der Übergang vom System des Leistungsprimat zum System des Beitragsprimats.

Nachdem der Staatsrat bisher die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zu den Arbeiten der vorerwähnten Arbeitsgruppe nicht auswerten konnte, ist sicher leicht verständlich, dass er zum heutigen Zeitpunkt nicht kategorisch und abschliessend zu dieser oder jener spezifischen Massnahme Stellung beziehen kann.

Es sei diesbezüglich zunächst erwähnt, dass – wie aus dem Bericht der vorerwähnten Arbeitsgruppe hervorgeht – zur Stärkung der finanziellen Situation der beiden Vorsorgeeinrichtungen eine ganze Reihe von verschiedenen und/oder ergänzenden Massnahmen in Erwägung gezogen werden können. Es ist daher nicht möglich, a priori eine Massnahme zu bestimmen, bevor alle ins Auge gefassten Optionen umfassend studiert wurden.

Zweitens müssen die Unzulänglichkeiten des Systems des Leistungsprimats für die Vorsorgeeinrichtungen nicht übertrieben werden, und dies umso mehr, als diese Unzulänglichkeiten Gegenstand von Korrekturmassnahmen sein können oder gegenwärtig sogar schon sind. So gehen namentlich die finanziellen Auswirkungen von Beförderungen heute bereits nicht mehr zu Lasten der Vorsorgeeinrichtungen, sondern werden von den Versicherten und vom Arbeitgeber finanziert, und überdies wird der Erhöhung der Lebenserwartung durch die Bildung von Rückstellungen Rechnung getragen.

Wenn es schliesslich theoretisch auch möglich wäre, einen Leistungsplan, basierend auf einem Beitragsprimat mit teilweiser Kapitalisierung, anzunehmen, bringt eine solche Lösung zahlreiche praktische Nachteile mit sich, so dass ein solcher Wechsel auf einer vollumfänglichen Rekapitalisierung der Vorsorgeeinrichtungen beruhen sollte, wie die Experten bestätigen (vgl. insbesondere die Studie Prasa Hewitt vom Dezember 2003 über die Refinanzierung der öffentlichrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen). Insoweit ist es den Motionären beim Hinweis auf das Beispiel von Publica wohl entgangen, dass vor dem Entwurf zur Einführung des Systems des Beitragsprimats zuerst eine umfassende Rekapitalisierung dieser Vorsorgeeinrichtung zulasten des Arbeitgebers vorgenommen wurde.

- c) Nach diesen Präzisierungen kann der Staatsrat immerhin seinen Willen bekräftigen – wie er dies bereits in der heutigen Antwort zur zweiten Motion der CVP-Fraktion Unterwallis machte – dem Grossen Rat innert nützlicher Frist den Entwurf eines Rahmengesetzes zur Stärkung der finanziellen Situation der beiden Vorsorgeeinrichtungen zu unterbreiten. Bei der Erarbeitung dieses Entwurfes wird insbesondere auch die Frage des Übergangs zum Beitragsprimat geprüft.
4. Nach dem Gesagten beantragt der Staatsrat die teilweise Gutheissung der Motion im Sinne eines Postulates.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten am 6. Oktober 2004